



## **RAUMNUTZUNGSVERTRAG**

### **AGB'S**

#### **§ 1 Obliegenheiten der Mieter\*innen**

- (1) Der/die im Vertrag angegebene Mieter\*in ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter\*in. Es wird versichert, dass der/die Mieter\*in nicht im Auftrag anderer Veranstalter\*innen handelt. Der/die Mieter\*in ist ohne die Erlaubnis des Vermieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- (2) Der/die Mieter\*in hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er/sie hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Der/die Mieter\*in erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, hat der/die Mieter\*in diese dem Vermieter auf Verlangen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.
- (3) Der/die Mieter\*in ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.
- (4) Der/die Mieter\*in der Räumlichkeit hat dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Personenzahl der Räumlichkeit in Höhe von: siehe gesetzliche Verordnung/Mieteranzahl, Personen nicht überschritten wird.
- (5) Der Vermieter und die Polizei haben jederzeit die Möglichkeit, Kontrollbesuche durchzuführen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

#### **§ 2 Kündigung/Rücktritt**

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenden Räume nicht gewährleistet werden kann, wenn der/die Mieter\*in seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus §1 und §4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der/die Mieter\*in hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm/ihr hierdurch ggf. erwachsenen Ansprüche.
- (2) Der Ausfall der Veranstaltung ist dem Vermieter bis 72 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitzuteilen. Bei Absage nach Ablauf der genannten Frist sind 50% des Mietzinses als Ausfallkosten fällig. Diese können mit einer ggf. vereinnahmten Kautionsverrechnung verrechnet werden.
- (3) Der/die Mieter\*in hat dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die dem Vermieter durch die außerordentliche Kündigung entstehen.

#### **§ 3 Haftung**

- (1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.
- (2) Der/die Mieter\*in haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.



#### **§ 4 Freistellung**

- (1) Der/die Mieter\*in stellt dem Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher\*innen der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden
- (2) frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der/die Mieter\*in verpflichtet sich zum Abschluss einer Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung.
- (4) Der/die Mieter\*in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

#### **§ 5 Beendigung des Mietverhältnisses/Rückgabe**

Der/die Mieter\*in hat den Mietgegenstand spätestens zwei Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses (vgl. §2) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an den Vermieter oder seinen Bevollmächtigten zu übergeben.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die wirksam ist und dem von den Parteien unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

#### **§ 7 Schriftform**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

#### **§ 8 Kautio**

Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters gegen den/die Nutzer\*in aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der/die Nutzer\*in bis spätestens 1 Woche vor Beginn der Nutzung eine Barkautio in Höhe von EUR 0.